

Firma	<input type="text"/>			
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>	
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	
Telefon	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>	
Handelsregisterort	<input type="text"/>		Bilanzstichtag	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		HR-Nr.	<input type="text"/>
			Steuernr.	<input type="text"/>

- nachfolgend „Trägerunternehmen“ genannt -

- Kommunikation per E-Mail** – Wir wünschen, dass die Kommunikation rund um die Verwaltung der Versorgungszusagen über die nachfolgend bezeichnete E-Mail-Adresse geführt wird. Uns ist bekannt, dass der Versand der Daten unverschlüsselt erfolgt und eine potentielle Möglichkeit besteht, dass unbefugte Dritte sich Zugang zu den Daten verschaffen können. **Auf unseren Wunsch können wir eine E-Mail-Verschlüsselung (z.B. „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“) vereinbaren.**

Ansprechpartner:

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

- Hiermit erteilen wir der Deutschen Unterstützungskasse e.V. (DUK) den Auftrag, für uns als Trägerunternehmen die betriebliche Altersversorgung für unsere (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem mit unserer Zustimmung erstellten Leistungsplan und nach den dafür geltenden Regelungen der Satzung der DUK in ihrer jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- Ein Exemplar der Gebührenordnung, der Satzung und des Leistungsplans haben wir erhalten. Wir bestätigen, dass die darin für die Durchführung der Versorgung geltenden Regelungen in vollem Umfang für uns verbindlich sind, auch soweit diese Regelungen durch die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung geändert werden.
- Wir werden der DUK die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:
 - ein unterzeichnetes Exemplar des Leistungsplans,
 - die Entgeltumwandlungsvereinbarung(en) mit oder ohne Firmenzuschuss, bzw. die Erklärung(en) der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für firmenfinanzierte Versorgungen mit den dazu gehörigen Verpfändungsvereinbarungen,
 - oder alternativ zu b) kann nach Absprache mit der DUK eine Personalliste aller als Leistungsanwärterin bzw. Leistungsanwärter in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit der darin aufgeführten Personen vorgelegt werden.
- Zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung werden wir der DUK regelmäßig die Mittel einschließlich Verwaltungskosten zuwenden, die zur Finanzierung der vorgesehenen Versorgungsleistungen über Rückdeckungsversicherungen erforderlich sind. Für den Fall, dass diese Zuwendungen von uns nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig zur Fälligkeit erbracht werden, ist uns bekannt, dass die DUK die Dotierung der Zuwendungen für Versorgungsanwärterinnen bzw. -anwärter bzw. die Leistungen gegenüber den Leistungsempfängerinnen bzw. -empfängern einstellen bzw. kürzen kann.
- Es ist uns bekannt, dass wir für die Leistungen nach dem Leistungsplan haften, die wegen unzureichender finanzieller Zuwendungen unsererseits von der DUK nicht erbracht werden können.
- Die DUK hat das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere, wenn Zuwendungen für fällige Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen auf das Leben von (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägerunternehmens oder eine fällige Verwaltungskostenpauschale auf schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens einem Monat bei der DUK eingegangen sind und in der Mahnung auf die bei nicht fristgerechter Zahlung drohende Kündigung hingewiesen wurde.

Als wichtiger Grund gilt weiterhin der Fall, dass im Bereich unseres Trägerunternehmens Umstände vorgelegen haben bzw. eingetreten sind, durch die die Steuerfreiheit der DUK ganz oder teilweise entfallen kann und wir nicht innerhalb einer von der DUK schriftlich gesetzten Frist von mindestens einem Monat dessen Vorschläge zur (Wieder-) Herstellung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zugestimmt haben. Voraussetzung für die Kündigung aus wichtigem Grund ist dabei, dass die Vorschläge spätestens mit der Fristsetzung erfolgen und den Hinweis auf die drohende Kündigung enthalten.

Im Übrigen ist das Recht der DUK zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

7. Wir verpflichten uns, der DUK folgende Änderungen mitzuteilen:

- Eintritt und Austritt von Leistungsanwärterinnen bzw. -anwärtern,
- Tod von Leistungsempfängerinnen bzw. -empfängern oder Leistungsanwärterinnen bzw. -anwärtern,
- Änderung von Anwärterinnen bzw. Anwärtern auf Hinterbliebenenleistung,
- Eintritt von Leistungsfällen,
- Änderung der in Aussicht gestellten Leistungen, wenn eine Leistungsempfängerin bzw. ein Leistungsempfänger oder eine Leistungsanwärterin bzw. ein Leistungsanwärter Gesellschafterin bzw. Gesellschafter oder Unternehmerin bzw. Unternehmer oder angehörige Person eines solchen wird oder diese Eigenschaft beendet wurde.

8. Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV)

Wir verpflichten uns innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der bAV-Zusagen den Umfang und den Inhalt aller sicherungspflichtigen Versorgungszusagen dem PSV mitzuteilen (Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach § 11 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, BetrAVG).

Uns ist bekannt, dass für sicherungspflichtige Versorgungsleistungen Beiträge zum Zwecke der Insolvenzsicherung an den PSV zu entrichten sind. Zur Beurteilung der Insolvenzsicherungspflicht gelten die Bestimmungen des BetrAVG. Die Rechtsauffassung des PSV hierzu ist u.a. im Merkblatt 300/M1 dargestellt, erhältlich unter www.psvag.de.

9. Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung durch die DUK finden die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, des Gesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten, des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und die weiteren einschlägigen Rechts- und Steuervorschriften Anwendung. Wir versichern, dass die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates (soweit vorhanden) und ggf. des Sprecherrates der leitenden Angestellten gewahrt wurden und auch künftig gewahrt werden.
10. Wir verpflichten uns eine laufende Verwaltungsvergütung gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen. Bei DUK eingehende Zahlungen werden zunächst mit fälligen Verwaltungskosten einschließlich Mahn- und Rückläufergebühren verrechnet.

11. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE74DUK00000501194

Mandatsreferenz

Wir ermächtigen die DUK Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der DUK auf unser Konto gezielten Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name

IBAN

Datum

Stempel / Unterschrift Trägerunternehmen

12. Einwilligung zur Datenverarbeitung nach Artikel 6,7 DS-GVO

Wir willigen hiermit ein, dass die Daten, die im Rahmen der eingerichteten bzw. einzurichtenden Versorgung gegenüber der DUK offenbart werden, bei dieser in einer Datensammlung, insbesondere auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgungen dient, ggf. auch durch ein hierzu beauftragtes Unternehmen.

Darüber hinaus sind wir damit einverstanden, dass die DUK unser Unternehmen als Referenzunternehmen in Referenzlisten in gedruckter oder elektronischer Form nennt. Wir sind damit einverstanden, dass die DUK im Rahmen der Referenznennung unsere Unternehmenskennzeichen und/oder Firmenlogos benutzt sowie auf ihren Internetseiten einen Link zu unserer Homepage veröffentlicht.

Unsere Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit zu widerrufen. Die Einwilligung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die DUK ihrer Verpflichtung nachkommt, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, die keinen Bezug zu den o. g. Zwecken der Datenverarbeitung haben und sie gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützt. Ein Entzug der Einwilligung kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Versorgung einschränken oder gar verhindern. Der Widerruf der Einwilligung kann formlos erfolgen.

13. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt dann die rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort

Datum

Stempel / Unterschrift Trägerunternehmen

Hamburg

Datum

Stempel / Unterschrift Deutsche Unterstützungskasse e.V.

*) Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen alle Personen, die in § 15 Abgabenordnung (AO) genannt werden (Verlobte, Eheleute, Kinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Eheleute der Geschwister und Geschwister der Eheleute, Geschwister der Eltern und verwandte und verschwägerte Personen gerader Linie).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen teilweise nur die männliche bzw. weibliche Form verwendet. Dies stellt keine Benachteiligung anderer Geschlechter dar. Wenn die männliche bzw. weibliche Personenbezeichnung gewählt wurde, ist dies nicht geschlechterspezifisch, sondern es sind stets auch andere Geschlechtsformen gemeint.